

Anleitung und Hinweise zur Einkommenserklärung Zusatzförderung

Belege bitte nicht vergessen!

Die Einkommenserklärung ist notwendig, um ermitteln zu können, ob auf Grund Ihres individuellen Gesamteinkommens Anspruch auf Gewährung einer Zusatzförderung besteht. **Für jede Person mit eigenen Einkünften oder mit Behinderung ist eine gesonderte Einkommenserklärung abzugeben.**

Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, die Einkommenserklärung richtig auszufüllen.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Angaben durch geeignete Unterlagen (**in Kopie**; bitte keine Originale einreichen) nachzuweisen sind.

Allgemeines

Die Ermittlung des Einkommens richtet sich nach Art. 4 bis 7 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG). Maßgebend ist das **Gesamteinkommen** des Haushalts (Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsangehörigen, die nicht nur kurzfristig / vorübergehend zum Haushalt gehören abzüglich evtl. Frei- und Abzugsbeträge).

Das **Jahreseinkommen** ist die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a Einkommensteuergesetz (EStG). Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist dies der **Gewinn**, bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften der **Überschuss der Einnahmen** über die Werbungskosten. Ein **Ausgleich mit Verlusten** aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist **nicht zulässig**.

Daneben sind – in Abweichung zur steuerlichen Ermittlung der Einkünfte – gemäß Art. 6 Abs. 2 BayWoFG in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsrechts (DVWoR) bestimmte steuerfreie Einnahmen einkommenserhöhend anzurechnen, weil sie dem Familienhaushalt zur Deckung des Lebensunterhalts tatsächlich zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Bezüge sind weitgehend unter den folgenden Hinweisen im Einzelnen aufgeführt.

Das Einkommen von **Angehörigen** ist anzugeben, wenn diese zum Familienhaushalt gehören oder innerhalb von 6 Monaten nach dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen. Neben dem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten zählen zu den Angehörigen: Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten und Neffen (auch des Ehegatten / Lebenspartners / Lebensgefährten), Schwiegereltern, Schwiegertochter / Schwiegersohn, Schwager / Schwägerin und deren Kinder, Pflegekinder.

Seite 1 – Angaben zum bisherigen Einkommen

Zeile 1

Hier sind **alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert** anzugeben, die im Rahmen der **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** zufließen. Insbesondere zählen hierzu: Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Sach- und andere Bezüge. Als möglicher Nachweis eignen sich hier Bezügemitteilungen, Verdienstbescheinigungen, u.ä.

Zeile 2

Werbungskosten sind sämtliche Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sind dies alle Aufwendungen, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Ohne Nachweis wird hier der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** berücksichtigt.

Zeile 6

Zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** gehören u.a. **Zinsen** aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezüge aus Aktien und aus GmbH-Anteilen, sowie Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art. Zur Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist der **Sparer-Pauschbetrag** abzuziehen.

Zeile 8

Zu den **sonstigen Einkünften** gehören sämtliche Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den Einkunftsarten der Zeilen 1 bis 8 zählen (Renten und Versorgungsbezüge bitte gesondert in Zeile 9 angeben).

Zeile 9

Hier sind insbesondere **Renten** aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** („**Leibrenten**“) z.B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwer-/Waisenrenten, Betriebsrenten, sowie **Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall** anzugeben. Bei Leibrenten ist entgegen der steuerrechtlichen Ermittlung nicht nur der sog. Ertragsanteil anzusetzen, sondern der **volle Betrag**; Werbungskosten sind jedoch mindestens mit dem Pauschbetrag von **102 EUR** zu berücksichtigen, sofern der Werbungskosten-Pauschbetrag nicht bereits bei Einkünften der Zeile 8 angesetzt wurde.

Zu den **Versorgungsbezügen** zählen insbesondere Ruhe-, Witwen- und Waisengelder, sowie andere Bezüge aus früheren Dienstleistungen. Der Ansatz hat wiederum **in voller Höhe** zu erfolgen, ohne Abzug des steuerrechtlichen Versorgungs-Freibetrages. Wenn nicht bereits in Zeile 2 Werbungskosten angeführt wurden, darf hier der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (**102 EUR**) berücksichtigt werden.

Zeile 10

Unter **Lohnersatzleistungen** sind die in § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG abschließend aufgeführten steuerfreien Leistungen zu verstehen. Insbesondere handelt es sich hierbei um Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Elterngeld, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, Vorruhestandsgeld.

Zeile 11

Hier sind anzugeben: steuerfreie **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit**, pauschal besteufter Arbeitslohn für **kurzfristig/geringfügig Beschäftigte und Aushilfskräfte** (§ 40a EStG).

Zeile 12

Hierzu gehören Bezüge, die dem Empfänger von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt werden, der nicht steuerbare Ehegattenunterhalt und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Insbesondere sind hier Einnahmen aus **Unterhaltsleistungen** anzugeben, und zwar auch dann, wenn sie vom Empfänger nicht zu versteuern sind.

Zeile 13

Hier sind die in Form von Zuschüssen gewährten Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BaFöG**), Leistungen der **Begabtenförderungswerke**, **Berufsausbildungsbeihilfe** nach dem SGB III sowie Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz** anzugeben.

Zeile 14

Hierzu gehören die Leistungen der **laufenden Hilfe** bzw. **Sicherung des Lebensunterhalts** nach dem SGB II, VIII und XII und dem Bundesversorgungsgesetz.

Zeile 15

Hier sind **ausländische Einkünfte** sowie Einkünfte zu erfassen, die insbesondere nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind. Die Einkünfte sind mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden amtlichen Umrechnungskurs umzurechnen.

Zeile 16

Hier sind weitere, zum Jahreseinkommen rechnende steuerfreie Einnahmen auszuweisen, insbesondere sind dies:

- Einkommensabhängige **Rentenabfindungen** nach dem BVG und nach den darauf verweisenden Gesetzen.
- **Kapitalabfindungen** auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Grund der Beamten-(Pensions-)Gesetze.
- Allgemeine Leistungen nach dem **Unterhaltssicherungsgesetz**.
- **Krankentagegelder** aus einer privaten Krankenversicherung und **Bezüge** aus der gesetzlichen **Unfallversicherung**.

Werden Einnahmen aus verschiedenen steuerfreien Bezügen erzielt, sind diese in einem Beiblatt einzeln aufzuführen. In Zeile 16 ist dann nur die Endsumme einzutragen.

Nicht zum Jahreseinkommen rechnen dagegen insbesondere folgende steuerfreie Einnahmen:

- Leistungen aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung (sofern es sich nicht um Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen handelt).
- Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz.
- Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.
- Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherungen zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Kranken- und Pflegeversicherung.
- Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht erfüllen, erbracht werden sowie Landespflegegeld
- Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz.

Zeilen 18-20

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Stichtag erzielt worden ist. Hat sich in diesem Zeitraum das monatliche Einkommen auf Dauer geändert bzw. ist eine solche Änderung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Stichtag zu erwarten, ist jeweils das Zwölfwache des geänderten monatlichen Einkommens unter Hinzurechnung jahresbezogener Leistungen zu Grunde zu legen.

Fügen Sie deshalb bitte eine Kopie des letzten **Einkommensteuerbescheides** bei (für die Antragstellung nicht erforderliche Angaben können darin unkenntlich gemacht werden) und geben Sie in den Zeilen 18 – 20 Beginn und Ausmaß bereits erfolgter bzw. absehbarer Änderungen an.

Pauschaler Abzug

Zeilen 21-23

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird von dem in Zeile 17 ermittelten Betrag ein **pauschaler Abzug** in Höhe von **jeweils 10 %** für die **Entrichtung von Steuern** vom Einkommen, laufenden Beiträgen zu einer **Kranken- und Pflegeversicherung** und laufenden Beiträgen zu einer **Lebensversicherung** oder einer Versicherung zur **Altersversorgung** vorgenommen.

☞ Fügen Sie bitte entsprechende Nachweise bei.

Freibeträge

Zeilen 24-25

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden folgende Freibeträge abgesetzt:

- **4.000 EUR** für jeden Menschen mit einem **Grad der Behinderung** von **wenigstens 50**.
- **5.000 EUR** für **Ehen bzw. Lebenspartnerschaften** bis zum Ablauf des siebten Kalenderjahres nach dem Jahr der Begründung

Abzugsbeträge für Kinderbetreuungskosten

Zeile 26

An Kinderbetreuungskosten können pro Kind bis zu 4.800 EUR jährlich geltend gemacht werden. Dabei können Aufwendungen für Spiel- und Essengeld **nicht** berücksichtigt werden.

☞ Fügen Sie bitte als Nachweise den Vertrag/die Rechnung für die Betreuung und Kontoauszug/Überweisungsbeleg in Kopie bei.

Abzugsbeträge

Zeilen 27-29

Als Abzugsbeträge werden Aufwendungen zur Erfüllung **gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen** bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen solche Nachweise nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

- **Bis zu 4.000 EUR** für einen Haushaltsangehörigen, der **auswärts untergebracht** ist und sich in **Berufsausbildung** befindet oder für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person (z.B. in einem Pflegeheim).
- **Bis zu 6.000 EUR** für einen nicht zum Haushalt rechnenden **früheren** oder **dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner**.
☞ Benennen Sie bitte die/den Unterhaltsempfänger(in), geben Sie deren/dessen rechtliche Stellung zu Ihnen an (beispielsweise geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatte) und fügen Sie die entsprechenden Nachweise, wie z.B. Unterhaltsvereinbarung oder Unterhaltstitel bei.
- **Bis zu 4.000 EUR** für ein **Kind dauernd getrennt lebender** oder **geschiedener Eltern**, denen das elterliche Sorgerecht uneingeschränkt gemeinsam zusteht, wenn diese mit dem Kind den Wohnsitz teilen.

Für Frei- und Abzugsbeträge sind die Verhältnisse zum Stichtag maßgebend.